Herr/Frau/Die Firma
erteilt hiermit den
SHR Rechtsanwälte Dr. Schulz-Hennig & Rönnberg PartG und den Rechtsanwälten Dr. Ingo Schulz-Hennig und Percy Rönnberg jeweils auch einzeln Widenmayerstraße 42 in 80538 München
In der Sache:
Vollmacht
Die Vollmacht ermächtigt
 zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen, Aufrechnungen und Anfechtungen); zur Vertretung in allen außergerichtlichen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, sowie zur Vertretung gegenüber Leasinggebern); zur Vertretung in Gesellschafterversammlungen, Wohnungseigentümerversammlungen und sonstigen Versammlungen insbesondere von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, jeweils einschließlich der Wahrnehmung des Stimmrechtes zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) in Aktiv- und Passivklagen, sowie zur Klagerücknahme und zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, zum Vergleichsschluss zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. II StPO, mit der ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen, zur Erstattung von Straf- und Owi-Anzeigen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren. Sie gilt insbesondere auch in Verfahren über
 Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungen, Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen Insolvenzverfahren Zwangsvollstreckungs- und Interventionsverfahren Hinterlegungsverfahren Patent- und Markenverfahren, insbesondere Anmeldung und Widerspruchsverfahren
Die Vollmacht ermächtigt insbesondere
 zur Bewirkung von Zustellungen und zur Entgegennahme von Zustellungen, zur Erteilung von Untervollmachten und zur Vertretung nach § 141 Abs. 3 ZPO, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen, Akteneinsicht zu nehmen.

....., den